3 1761 06584023 3

BRIEF
N
0016427

Digitized by the Internet Archive
in 2010 with funding from
University of Toronto

http://www.archive.org/details/dieordnungderkru00neuw

LIBRARY

Brief
N
0016427

Die Ordnung der Krummauer Steinmetzen, Maurer und Zimmerleute aus dem Jahre 1564.

Von

Dr. Joseph Neuwirth.

Am 3. August 1497 ertheilte Herr Peter von Rosenberg dem Steinmetzmeister Hans Gezinger sowie allen Meistern und Gesellen „des Stainwerchs", welche auf Rosenbergischem Gebiete bei irgend einem Baue in Arbeit standen, die Bestätigung für die Organisation eines Steinmetzen-

1979 UNIVERSITY OF TORONTO

verbandes der Rosenbergischen Herrschaften.[1]) Dazu bestimmte ihn vor allem die Erwägung, daß in Klöstern, Kirchen, Schlössern, Städten und Märkten, die von den Trägern der fünfblättrigen Rose abhängig waren, viele Bauten im Betriebe standen und von tüchtigen Meistern und Gesellen nur unter der Bedingung zweckentsprechend ausgeführt werden konnten, falls „in dem beruerten Steinwerch inn vnnser Herschafft guett Ordnung furgenomen wirde". Der Herrn Peter von Rosenberg um die Bestätigung bittende Meister Hans Gezinger wurde „zw einem obristen Maister des Stainwerchs in vnnser Herschafft" bestellt, und mit der Verweisung des Verbandes zu „der Pfarkhyrchen in vnnser Stadt zw Khrumbnaw" dieser Mittelpunkt der Rosenbergischen Besitzungen zum Vororte der Steinmetzenbrüderschaft Südböhmens bestimmt. Meister Hans Gezinger sollte die auf Rosenbergischem Gebiete arbeitenden Meister und Gesellen anhalten zu einem Leben und Schaffen „inn der Maß vnnd Gestallt, alls die bey der loblichen Haubthudten des Stiffts zw Passaw desselben Stainwerchs halben gebraucht werden". Auf die Fürbitte Peters von Rosenberg war durch den Meister und Parlier der Passauer Dombauhütte dem Meister Hans Gezinger eine Abschrift der Satzungen, welche mit Zugrundelegung des Passauer Hüttenbuches hergestellt war, eingehändigt worden. Der Privilegertheiler konnte daher mit vollstem Rechte verlangen, daß die Angehörigen der zu errichtenden Zeche und Bruderschaft sich allenthalben ehrbahrlich „nach der loblichen Gewonhait vnd Herkhomen desselben Handwerchs in aller der Mas, wie beruertt verschribne vnderricht von dem Maister vnnd Palliers der Haubthutten zw Passaw kharlich (!) in ier inhalt vnnd ausweißt".

Außer der aus diesem Vorgange hervorgehenden interessanten Thatsache, daß auch ein Privatmann auf seinem ausgedehnten Besitze eine gerade für die Bauführung desselben bestimmte Steinmetzenzeche im engsten Anschlusse an eine zum allgemeinen Hüttenverbande Deutschlands gehörige Bauhütte errichten durfte, ergibt sich aus der Errichtungsurkunde von 1497 vor allem die Abhängigkeit der Entwicklung des Bauwesens der Rosenbergischen Besitzungen von Passau. Da dieser Vorort sich aber schon 1459 an der in Regensburg erfolgten Organisation des deutschen Hüttenwesens betheiligt hatte und dem Geltungsgebiete der Satzungen des bekannten Regensburger Steinmetzentages angehörte, erscheint demselben auch die Steinmetzenzeche der Rosenbergischen Besitzungen angegliedert.

1) Neuwirth, Urkundliche Streiflichter zur Kennzeichnung der Spätgothik in Böhmen. Zeitschrift für Bauwesen, Jahrgang XLIV, Sp. 521 uf.

Letztere kann aus dem „Puech" der Passauer Dombauhütte keine anderen Bestimmungen als die 1459 zu Regensburg getroffenen Vereinbarungen erhalten haben, wie bereits anderwärts ausführlich nachgewiesen wurde.[1]) Der Vorgang der Ueberlassung der Abschrift aus dem Passauer Hüttenbuche, mehrere Einzelanordnungen, ja selbst einige Redewendungen entsprechen genau den Regensburger Satzungen.

Die Steinmetzenzeche des Rosenbergischen Gebietes bildete demnach eine Unterhütte mit dem Vororte Krummau und einem leitenden Meister des Hauptortes, dem wie auch anderwärts[2]) Meister und Gesellen der Gegend unterstanden. Solche Unterhütten hatte ja der 1459 begründete, Straßburgs Oberleitung unterstellte allgemeine Hüttenverband Deutschlands zur Grundlage. Die Meister dieser Unterhütten waren nach einer 1515 vereinbarten Bestimmung, welche wohl manche sie wünschenswerth erscheinen lassende Uebelstände und Vernachlässigungen des Brauches zur Voraussetzung hat, ausdrücklich dazu verpflichtet, eine Abschrift der Straßburger Ordnung, die ja mit den Regensburger Satzungen ursprünglich gleichbedeutend war, zu besitzen; jeder von ihnen wurde „als ein Oberer in seinem Revier, Zürkel und Gebiet von jedermänniglich gehalten". Um eine solche Stellung voll und ganz auszufüllen, brauchte Hans Gezinger als Meister der Krummauer Unterhütte eine durch Passau vermittelte Abschrift der Hüttenbrauchsbestimmungen, die auf den Regensburger Steinmetzentag vom 25. April 1459 zurückgingen. Die Geltung der letzteren für die Steinmetzenzeche des Rosenbergischen Gebietes läßt sich aber auch aus einem anderen ungemein wichtigen Belege nachweisen, der bisher wissenschaftlich unausgenützt war.[3])

Herr Drechslermeister Pax in Krummau besitzt eine 63 cm hohe und 67 cm breite Pergamenturkunde, mittels welcher Herr Wilhelm von Rosenberg am 8. December 1564 die Rechte der zu einer Bruderschaft vereinigten Steinmetzen, Maurer und Zimmerleute seiner Herrschaften, Städte und Märkte und insbesondere der Stadt Krummau bestätigte. Das Siegel des Urkundenausstellers, das an einer weißrothen, mit Goldfäden

1) Neuwirth, Urkundl. Streiflichter a. a. O. Sp. 524—526.

2) Klemm, Die Unterhütte zu Konstanz, ihr Buch und ihre Zeichen. Zeitschrift für die Geschichte des Oberrheins. N. F. 9. Band, 2. Heft, S. 194 u. 195.

3) Mein verehrter Freund Herr Professor Dr. Adalbert Horčička in Wien überließ mir aufs zuvorkommendste die Abschrift der betreffenden Urkunde, welche Herr Anton Mörath, fürstlich Schwarzenberg'scher Centralarchivsdirector in Krummau, anfertigen ließ und selbst mit mir nochmals nach dem Originale collationirte; beiden Förderern meiner Studie sei hiefür herzlichst gedankt.

durchwirkten Schnur hängt und 12 cm im Durchmesser hat, zeigt einen Ritter in Turnierrüstung, dessen Helmzier und Dreiecksschild die fünfblättrige Rose bieten; nach der Legende „SIGILLVM WILHELMI DE ROSENBERG.“ und nach der Schlußformel der Urkunde liegt hier ein Abdruck des größeren Siegels Wilhelms von Rosenberg vor. Die vollständig in deutscher Sprache ausgestellte Urkunde, deren genaue Betrachtung eine Menge interessanter Aufschlüsse für das Kunst- und Zunftleben Südböhmens gewinnen läßt, hat auch für den Nachweis des Deutschthumes auf dem Rosenbergischen Besitze und für die unanfechtbare Erhärtung seiner Geltung während einer den Deutschen in Böhmen nicht sonderlich günstigen Zeit eine so ausgesprochen hohe Bedeutung, daß ihr wortgetreuer Abdruck und die nähere Beleuchtung des Inhaltes gerade an dieser Stelle vollauf gerechtfertigt erscheinen werden.

Während 1497 Hans Gezinger nur im Namen der Meister und Gesellen „des Stainwerchs“ vor Peter von Rosenberg erschien und „zw einem obristen Maister des Stainwerchs“ bestellt wurde, für welchen der Brauch „der loblichen Haubthudten des Stiffts zw Passaw desselben Stainwerchs“ maßgebend sein sollte, traten 1564 vor Herrn Wilhelm von Rosenberg die Aeltesten und Meister der Handwerke der Steinmetzen, Maurer und Zimmerleute seiner Herrschaften, Städte, Märkte und insbesondere seiner Stadt Böhmisch-Krummau mit der Bitte, ihnen einige Artikel, betreffs welcher sie sich „zu Ehren Göttlicher Mayestet, dann zu erhaltung gueter Ordnung, auch Gemainem Nutz zum besten“ geeinigt hätten, als Grundlage einer Zeche zu bestätigen. Die 1497 genau durchgeführte Beschränkung auf die Angehörigen des „Stainwerchs“ ist 1564 aufgegeben; alle Gewerbe, die an der Fertigstellung eines Bauwerkes betheiligt sind, erscheinen zu einem Verbande vereinigt. Allerdings darf man annehmen, daß, wie während der drei letzten Jahrzehente des 15. Jahrhundertes das Tiroler Hüttenbuch Steinmetzen und Maurer als demselben Verbande angehörig verzeichnet und seit 1495 wiederholt dieselbe Person als „maurer vnd stainmecz“ kennt,[1]) auch in der Krummauer Unterhütte Steinmetzen und Maurer vereinigt waren. Als die Grenzen der strengeren Absonderung etwas mehr fallen gelassen wurden, nahm man nicht mehr Anstand, auch den Zimmerleuten Zutritt zu gestatten; der Charakter der Zechzusammensetzung war dadurch geändert worden.

1) Neuwirth, Die Satzungen des Regensburger Steinmetzentages nach dem Tiroler Hüttenbuche von 1460. Berlin 1896 (Sonderdruck aus der Zeitschrift für Bauwesen, Jahrgang 1896), S. 28—31.

Wie die Bestätigung der Krummauer Steinmetzenzeche durch Peter von Rosenberg auf die Förderung des Gottesdienstes in der Krummauer Stadtpfarrkirche besonderes Gewicht legte, so trat auch 1564 an die erste Stelle der bestätigten Artikel die Bestimmung über den gemeinsamen Gottesdienst bei dem St. Leonhardsaltare der Pfarrkirche in Böhmisch-Krummau; mit Beistellung der „beleichtung" sollte er genau in der Weise abgehalten werden, wie es bei anderen Handwerken und Zechen gebräuchlich war.

Zur Aufrechterhaltung der Ordnung und zur Beilegung von Streitigkeiten wurden von den Meistern der drei Handwerke Vorsteher und Aelteste, Zechmeister gewählt, denen Meister wie Gesellen in jeder billigen Sache gehorsam sein und die gebührende Ehre erweisen sollten, während umgekehrt den Zechmeistern Zuvorkommenheit gegen jedermann zur Pflicht gemacht wurde.

Geordnete Zunftverhältnisse waren bei genauer Beobachtung gewisser Aufnahmsbedingungen, welche den Eintritt ungeeigneter Mitglieder verhinderten, ohne große Schwierigkeit erreichbar. Jeder Meister — Steinmetz, Maurer oder Zimmermann — hatte bei der Aufnahme seine eheliche Geburt und durch den Lehrbrief „Haundtwerchs Lehrnung" zu erweisen und die Einhaltung der Zechordnung den Vorständen anzugeloben. Bei Steinmetzen und Maurern wurde in erster Linie berücksichtigt, „wo Er vmb seine Khunst auff einer haubthütten" gedient und auch von den Meistern des Zimmermannshandwerkes das „gewonliche Maisterstukh" gefordert. Die Eintrittsgebühr setzte man mit einem Gulden und einem Pfund Wachs, das Quartembergeld mit einem kleinen Groschen oder sieben böhmischen Pfennigen fest. Die Bestimmung des Eintrittsgeldes mit einem Gulden und des Quartembergeldes mit einem Groschen entspricht genau den Ansätzen des Regensburger Steinmetzentages von 1459,[1]) an deren erstem der allgemeine Hüttenverband Deutschlands, wie die kaiserliche Bestätigung von 1498[2]) und die allgemeine Hüttenordnung von 1563[3]) lehren, auch später festhielt; in der Klagenfurter Steinmetz- und Maurer-

1) Neuwirth, Die Satzungen des Regensburger Steinmetzentages nach dem Tiroler Hüttenbuche von 1460, S. 49, Art. 25.

2) Heideloff, Die Bauhütte des Mittelalters in Deutschland (Nürnberg 1844). S. 58, Nr. 3. — Janner, Die Bauhütten des deutschen Mittelalters (Leipzig 1876). S. 269.

3) Heideloff, Bauhütte des Mittelalters. S. 67, Nr. 4. — Janner, Bauhütten. S. 283.

ordnung von 1628[1]) sind beide Beträge ebenso wie in der Admonter[2]) und in der Tiroler Ordnung[3]) aus dem Jahre 1480 eingesetzt.

Die eben erwähnte Bestimmung lenkt auf den Boden der 1459 in Regensburg vereinbarten Satzungen ein, deren Wortlaut für die folgenden Artikel der Bestätigungsurkunde Wilhelms von Rosenberg in erster Linie maßgebend blieb, vereinzelt wortgetreu herübergenommen ist und mithin auch in einer von verläßlicher Seite vermittelten Abschrift vorgelegen haben muß.

Der erste Theil des vierten Artikels entspricht mit wenigen stilistischen Aenderungen auffallenderweise gerade dem vierten Artikel der Regensburger Satzungen, welcher nach dem Tode eines Meisters seinem Nachfolger die entsprechende Berücksichtigung der Arbeit seines Vorgängers und die Verwendung des noch unversetzten Materiales einschärft.[4]) Der zweite Theil, welcher die Uebernahme „einer sonnderen Zymmer Arbeit" an die Zustimmung der Zunftältesten und an das Festhalten einer gleichmäßigen Bezahlung bindet, schloß sich erst bei der Erweiterung der Zeche durch die Zimmerleute an, während die Schlußbestimmung „wo alsdann ein Gepew Irgenndt durch den Maister Verworlast wurde" den Auftraggeber vor Schaden zu bewahren sucht. Die Redewendung „Vnnd also niemand in Vnredlich Cossten Verfuerrt werde" erscheint von der Fassung des genau denselben Fall behandelnden Art. 6 der allgemeinen deutschen Hüttenordnung von 1563[5]) beeinflußt, welcher vorsieht „das die Herren und ander erbar leuth, die solche baw machen lassen, nit zu unredlichen kosten kommen" und schon 1498 genau in dem gleichen Zusammenhange begegnet.[6])

---

1) Neuwirth, Die Satzungen des Regensburger Steinmetzentages im Jahre 1459 auf Grund der Klagenfurter Steinmetzen- und Maurerordnung von 1628 (Wien 1888). S. 36, Art. 25.

2) A. Luschin v. Ebengreuth, Das Admonter Hüttenbuch und die Regensburger Steinmetzordnung vom Jahre 1459. Mittheilungen der k. k. Centralcommission. N. F. 20. Band (Wien 1894). S. 234, Art. 19.

3) Feil, Beiträge zur älteren Geschichte der Kunst- und Gewerbsthätigkeit in Wien. Berichte und Mittheilungen des Alterthumsvereines zu Wien. 3. Band (Wien 1859). S. 302.

4) Neuwirth, Die Satzungen des Regensburger Steinmetzentages nach dem Tiroler Hüttenbuche von 1460. S. 45, Art. 4.

5) Heideloff, Bauhütte des Mittelalters. S. 62. — Janner, Bauhütten. S. 274.

6) Heideloff, Bauhütte des Mittelalters. S. 58, Nr. 3. — Janner, Bauhütten. S. 268.

Die volle Abhängigkeit von den Regensburger Satzungen erweist ein Vergleich des fünften Artikels der Krummauer Zechbestätigung mit der ältesten Fassung des Art. 11 der ersteren im Tiroler Hüttenbuche von 1460:[1] Item wär es auch das kaynerlay werch oder gepäw, das vormals nit gewessen wäre in stetten oder in den landen, aufferstünden, Sy wären klain oder gross verdingt oder in taglon gesait, vnd ain Maister in sunderhait darczu gezögen vnd berüefft wurdt das zü machen vnd in red vnd geding deshalben stüendt, koment dan vngeuärleich ain Maister oder mer nach geen auch dasselb werch zu besehen vnd darnach stellen wollten, So süllent Si, so Si das erfindent, den ersten Maister an demselben werch vngehindert lassen vnd vngeirt vnd ganczleich darnach nit sten in kain weis vncz auff die zeit, das Si aigenleich erfarent, das der erste Maister von demselben werch gancz abgeschaiden ist. Es süllen auch diesselben Maister sülich werchlewt sein, Die sich semleicher werch verstendt vermögen vnd darczu tawgleich sindt." Die Aenderung der Eingangsformel „Wo Irgenndt in Herschaften diz Künigreich Behmen oder in derselben Stetten" ist durch örtliche Rücksichtnahme vollauf erklärbar und begründet. Der Hinblick auf die Admonter Ordnung[2]) und auf die Klagenfurter Bestimmungen von 1628,[3]) in welchen dieselbe Bestimmung Aufnahme fand, bestätigt das Vorhandensein einer ebenso in Tirol und Steiermark wie in Kärnten und Böhmen gemeinsamen, mit den Regensburger Satzungen identischen Vorlage; die Klagenfurter Ordnung berührt sich mit der Krummauer Bestätigungsurkunde auch in einigen, offenbar jüngeren Wendungen und Wortformen. Die Einzelaufzählung der Steinmetzen, Maurer oder Zimmerleute im Schlußsatze war gegenüber der allgemeinen Fassung des Regensburger Tages, die nur Steinmetzmeister überhaupt im Auge gehabt hatte, durch die Zusammensetzung der Krummauer Zeche geradezu nothwendig geworden und hebt nichts mehr als eine allgemeine gleiche Anforderung hervor, die von den Steinmetzen auf alle Zechmitglieder ausgedehnt und sinngemäß angewendet wurde.

Der sechste Artikel der Krummauer Ordnung ist aus mehreren Artikeln der Regensburger Satzungen zusammengestellt. Bis zu der Bestimmung „So soll khain Gesell bey Jme stehen noch auch khainer in sein

1) Neuwirth, Die Satzungen des Regensburger Steinmetzentages nach dem Tiroler Hüttenbuche von 1460, S. 46.

2) Luschin, Admonter Hüttenbuch a. a. O. S. 233, Art. 9.

3) Neuwirth, Die Satzungen des Regensburger Steinmetzentages auf Grund der Klagenfurter Steinmetzen- und Maurerordnung. S. 31, Art. 11.

Fuerderung ziehen" deckt er sich nahezu wortgetreu mit Art. 15 des Tiroler Hüttenbuches,[1]) mit Art. 11 des Admonter Hüttenbuches,[2]) mit Art. 15 der Klagenfurter Ordnung[3]) und — abgesehen von einem kleinen, eigentlich die Begründung enthaltenden Zusatze — auch mit Art. 12 der allgemeinen deutschen Hüttenordnung von 1563.[4]) Die Fortsetzung des Krummauer Artikels, welche der Behebung von Zwistigkeiten und Mängeln sich zuwendet, beruht auf jener Regensburger Bestimmung, die das Tiroler Hüttenbuch[5]) und die Klagenfurter Ordnung[6]) als Art. 20, das Admonter Hüttenbuch[7]) als Art. 15 und die allgemeine deutsche Hüttenordnung von 1563[8]) als Art. 22 verzeichnen. Daß dieselbe in erster Linie berücksichtigt wurde, lehrt die an erster Stelle vollzogene Erwähnung aller „Spenn Vnnd Zwytrachten das Stainwerch beruerende", nach welcher die Rücksichtnahme auf den geänderten Charakter der nicht wie 1497 nur „das Stainwerch" umfassenden Vereinigung auch den Hinweis auf „alle Mengell der Maurer Vnnd Zymmerleutt" erforderte. Die hier zugestandene Strafgewalt erfährt mit der Einschränkung „Doch Jedlicher Statt Vnnd Vnnser Obrigkhaitt Jre Rechten Vnvergriffen" zugleich jene Abgrenzung, welche bereits die älteste Fassung der Regensburger Bestimmungen im Schlußsatze des Art. 23 des Tiroler Hüttenbuches[9]) kennt und das Admonter Hüttenbuch[10]) ebenso wie die Klagenfurter Ordnung[11]) festhält. Daß der Bestätigende, welcher die Rechte der Zeche besonders anerkannte, sich auch eine Anerkennung und die Respectirung seiner eigenen Rechte vorbehielt,

1) Neuwirth, Die Satzungen des Regensburger Steinmetzentages nach dem Tiroler Hüttenbuche von 1460, S. 47.
2) Luschin, Admonter Hüttenbuch a. a. O. S. 234.
3) Neuwirth, Die Satzungen des Regensburger Steinmetzentages auf Grund der Klagenfurter Steinmetzen- und Maurerordnung. S. 33.
4) Heideloff, Bauhütte des Mittelalters. S. 63. — Janner, Bauhütten. S. 276.
5) Neuwirth, Die Satzungen des Regensburger Steinmetzentages nach dem Tiroler Hüttenbuche von 1460, S. 48.
6) Neuwirth, Die Satzungen des Regensburger Steinmetzentages auf Grund der Klagenfurter Steinmetzen- und Maurerordnung. S. 34.
7) Luschin, Admonter Hüttenbuch a. a. O. S. 234.
8) Heideloff, Bauhütte des Mittelalters. S. 65. — Janner, Bauhütten. S. 279 u. 280.
9) Neuwirth, Die Satzungen des Regensburger Steinmetzentages nach dem Tiroler Hüttenbuche von 1460. S. 48.
10) Luschin, Admonter Hüttenbuch a. a. O. S. 234.
11) Neuwirth, Die Satzungen des Regensburger Steinmetzentages auf Grund der Klagenfurter Steinmetzen- und Maurerordnung. S. 36.

ist eigentlich selbstverständlich. Merkwürdigerweise schiebt sich in dem Aufbaue des sechsten Artikels der Krummauer Ordnung dieser Vorbehalt trennend in den Wortlaut des oben erwähnten Artikels der Regensburger Satzungen, welcher im Tiroler und Admonter Hüttenbuche, in der Klagenfurter Ordnung und in der allgemeinen deutschen Hüttenordnung unmittelbar an die Ordnungs- und Strafgewalt die Forderung anschließt, daß alle Meister, Parliere, Gesellen und Diener ihren Vorgesetzten gehorsam sein sollen. Durch den Vorbehalt wird der Artikel gleichsam entzweigeschnitten, aber nach dem Einschube in dem seit einem Jahrhunderte giltigen Sinne und mit einem Wortlaute, der gerade dem Regensburger Tage sehr nahe steht, fortgesetzt. Auf die Bestimmung der Dauer der täglichen Arbeitszeit, mit welcher der sechste Krummauer Artikel schließt, lassen sich die Regensburger Satzungen ebenso wenig als die allgemeine deutsche Hüttenordnung von 1563 ein.

Der siebente Artikel der Krummauer Bestätigungsurkunde kürzt zum Theil den Artikel 31 der Regensburger Satzungen, wie ihn das Tiroler[1]) und Admonter Hüttenbuch[2]) gleich der Klagenfurter Ordnung[3]) bietet. Mit der Wendung, es solle auch kein Meister die Gesellen „nicht Scheuchen, Sondern Fuerdrung thuen biß auff die Stundt Vnntz das dj Sachen Verhörrt Vnnd . . Außtragen Vnnd Abgelaintt wirdt" ist direct die Fassung des Art. 19 der allgemeinen deutschen Hüttenordnung von 1563[4]) festgehalten, für welche das Wörtchen „scheuchen" charakteristisch bleibt. Es deckt sich vollkommen mit der ältesten Ueberlieferung,[5]) die der Straßburger Hauptthütte vorlag und nicht viel jünger als das Tiroler Hüttenbuch ist. Während das „schenken" des letzteren und das „schenden" des Admonter Hüttenbuches und der Klagenfurter Ordnung offenbar Schreibfehler oder aus einer stellenweise unzuverlässigen Vorlage geflossen sind, da sie den sinngemäßen Zusammenhang mehr stören als weiterführen, entspricht „scheuchen" vollauf der gewünschten Fortdauer des Verhältnisses zwischen Meister und Gesellen bis zum Austragen der Sache. Die Schlußbestimmung über die Strafwürdigkeit eines gegen den Meister sich

1) Neuwirth, Die Satzungen des Regensburger Steinmetzentages nach dem Tiroler Hüttenbuche von 1460. S. 50.

2) Luschin, Admonter Hüttenbuch a. a. O. S. 234 u. 235.

3) Neuwirth, Die Satzungen des Regensburger Steinmetzentages auf Grund der Klagenfurter Steinmetzen- und Maurerordnung. S. 38—39.

4) Heideloff, Bauhütte des Mittelalters. S. 65. — Janner, Bauhütten. S. 278 u. 279.

5) Heideloff, Bauhütte des Mittelalters. S. 37. — Janner, Bauhütten. S. 257.

auflehnenden und sein Mitgesinde zum Aufruhr aufstachelnden Gesellen gliedert sich dem übrigen Inhalte sachgemäß an.

Der Anfang des achten Krummauer Artikels stellt sich als eine Kürzung und eine theilweise andere Worte wählende Fassung jener Regensburger Bestimmung dar, welche das Tiroler Hüttenbuch,[1] das Admonter[2] und die Klagenfurter Ordnung[3] genau kennt; auch die allgemeine deutsche Hüttenordnung von 1563[4] hielt wie ihre bald nach dem Regensburger Tage entstandene Straßburger Vorlage[5] daran fest, daß in vollständig gleicher Weise dagegen Stellung genommen wurde, einen geeigneten Meister durch einen Rivalen von der Ausführung eines dem ersteren übertragenen Baues verdrängen zu lassen. Die Uebernahme „einer stattlichen sonndern Arbeit" bleibt an „Vorwissen Vnnd willen der Gemainen Bruederschafft" bei bestimmten Strafen für den Uebertreter gebunden; dabei sind vorwiegend Zimmermannsarbeiten in Betracht gezogen, welche natürlich nicht in den Kreis der Regensburger Bestimmungen fallen, sondern hier erst nach Erweiterung der Krummauer Zeche sich anschließen konnten.

Der neunte Artikel steht mit den Forderungen über die Aufnahme eines Lehrjungen und über die Dauer seiner Lehrzeit, mit dem Unterschiede der letzteren um „das Stainwerch" und um „das Maurerwerch" ganz auf dem Boden der Regensburger Satzungen. Denn eheliche Geburt, fünfjährige Lehrzeit des Steinmetzen und dreijährige Lehrzeit des Maurers werden in der Dienerordnung des Tiroler Hüttenbuches,[6] der ältesten Straßburger,[7] der Klagenfurter[8] und der allgemeinen deutschen Hüttenordnung von 1563[9] übereinstimmend gefordert. Die Lossprechung

1) Neuwirth, Die Satzungen des Regensburger Steinmetzentages nach dem Tiroler Hüttenbuche von 1460. S. 51.
2) Luschin, Admonter Hüttenbuch a. a. O. S. 235.
3) Neuwirth, Die Satzungen des Regensburger Steinmetzentages auf Grund der Klagenfurter Steinmetzen- und Maurerordnung. S. 40.
4) Heideloff, Bauhütte des Mittelalters. S. 63. — Janner, Bauhütten. S. 276.
5) Heideloff, Bauhütte des Mittelalters. S. 36. — Janner, Bauhütten. S. 254—255.
6) Neuwirth, Die Satzungen des Regensburger Steinmetzentages nach dem Tiroler Hüttenbuche von 1460. S. 58 u. 70.
7) Heideloff, Bauhütte des Mittelalters. S. 40. — Janner, Bauhütten. S. 61 u. 262.
8) Neuwirth, Die Satzungen des Regensburger Steinmetzentages auf Grund der Klagenfurter Steinmetzen- und Maurerordnung. S. 52 u. 53.
9) Heideloff, Bauhütte des Mittelalters. S. 71. — Janner, Bauhütten. S. 290.

des Lehrlinges vor der „Gemainen Brüederschaft" erfolgt ganz im Sinne einer Anordnung, welche die zuletzt genannte Hüttenordnung[1]) erst ein Jahr vor Bestätigung der Krummauer Artikel wieder für das ganze deutsche Reich eingeschärft hatte. Vierzig Weißgroschen sind als Gebühr des neuen Gesellen bestimmt.

In dem zehnten Krummauer Artikel wird von allen Gesellen, ob sie nun Steinmetzen, Maurer oder Zimmerleute sind, als Abgabe verlangt „Iren Püchsen- vnnd Monntag-Pfenning Jeder Zeitt" zu entrichten. Dieser Montagpfennig ist offenbar identisch mit dem von allem Anfange an geforderten Wochenpfennige, dessen Zahlung von Seite der Gesellen man schon auf dem Regensburger Steinmetzentage festgesetzt hatte und in allen nach den Satzungen des letzteren organisirten Verbänden[2]) beibehielt. Gerade die Regensburger Steinmetz-, Maurer- und Deckerordnung von 1514 bestimmte ein ähnliches Wochengeld.[3])

Auch der elfte Artikel, welcher sich gegen einen ungebührlichen Lebenswandel wendet, demselben zuerst durch Ermahnung und bei Fruchtlosigkeit derselben durch Verbot der Handwerksausübung zu steuern sucht, ist ganz von dem Geiste der Regensburger Vereinbarungen durchdrungen. Den Zusammenhang macht insbesondere die Wendung klar „Der in sollichen lastern an der Vnehe Seß". Denn die verschiedenen Ueberlieferungen der Regensburger Satzungen[4]) halten an dieser Ausdrucksweise „zu" oder „an der Unehe sitzen" so fest, daß ihr Auftauchen in einer für Steinmetzen bestimmten Zechordnung direct auf einen Zufluß aus der genannten Quelle schließen läßt; gerade die allgemeine deutsche Hüttenordnung von

---

1) Heideloff, Bauhütte des Mittelalters. S. 71. — Janner, Bauhütten. S. 291.

2) Ebendas. S. 283. — Heideloff, Bauhütte des Mittelalters. S. 67. — Neuwirth, Die Satzungen des Regensburger Steinmetzentages nach dem Tiroler Hüttenbuche von 1460. S. 49. — Luschin, Admonter Hüttenbuch a. a. O. S. 234, 237 u. 238. — Neuwirth, Die Satzungen des Regensburger Steinmetzentages auf Grund der Klagenfurter Steinmetzen- und Maurerordnung. S. 37.

3) Schnegraf, Nachträge zur Geschichte des Domes von Regensburg. Verhandlungen des historischen Vereines von Oberpfalz und Regensburg. 16. Band (Regensburg 1855), S. 205.

4) Neuwirth, Die Satzungen des Regensburger Steinmetzentages nach dem Tiroler Hüttenbuche von 1460. S. 48. — Heideloff, Bauhütte des Mittelalters. S. 37. — Janner, Bauhütten. S. 256. — Luschin, Admonter Hüttenbuch a. a. O. S. 234. — Neuwirth, Die Satzungen des Regensburger Steinmetzentages auf Grund der Klagenfurter Steinmetzen- und Maurerordnung. S. 36.

1563[1]) hatte die damit zusammenhängende Bestimmung neuerlich zur genauen Beachtung empfohlen.

Die Vergleichung der Krummauer Steinmetzen-, Maurer- und Zimmermannsordnung mit den Satzungen des Regensburger Steinmetzentages von 1459, welche die Grundlage der Organisation des Hüttenwesens im deutschen Reiche bilden, ergibt die außerordentlich interessante Thatsache, daß weitaus der größte Theil der von Wilhelm von Rosenberg bestätigten Krummauer Artikel entweder mit dem Wortlaute einiger in Regensburg aufgestellten Bestimmungen sich nahezu deckt oder innig berührt und selbst bei einer etwas abweichenden Ausdrucksweise vom Geiste und von einzelnen besonders charakteristischen Redewendungen derselben beeinflußt sind. Da nun anzunehmen ist, daß diese Berührung keine zufällige ist, sondern bei der Abfassung der Zunftartikel bereits vorhandene, erprobte Bestimmungen neuerlich aufgenommen wurden, so muß 1564 in Krummau zweifellos eine Vorlage vorhanden gewesen sein, welcher einzelne Artikel des Regensburger Steinmetzentages von 1459 entlehnt werden konnten. Eine Abschrift der auf letzterem vereinbarten Satzungen war augenscheinlich in der 1497 durch Peter von Rosenberg bestätigten Krummauer Unterhütte vorhanden. Es steht fest, daß letztere auf Fürbitte des Privilegertheilers eine Abschrift des Buches der Dombauhütte in Passau erhalten hatte, die schon 1459 in den Regensburger Bestimmungen nächst den großen Bauhütten in Straßburg, Köln und Wien namentlich angeführt wird, also zu dem Geltungsgebiete der Regensburger Satzungen von allem Anfange an gehörte. Die Thatsache, daß auf dem Regensburger Tage gerade Passauer Meister,[2]) die im Verhältnisse zu anderen Orten zahlreicher vertreten waren, sofort „Ordnung gelobt auf das buech" und auch nach der Regensburger Zusammenkunft von Passau aus vereinzelter Eintritt in den Verband urkundlich erweisbar ist,[3]) verbürgt zweifellos das Vorhandensein einer Abschrift dieses Buches, nämlich der Regensburger Satzungen, in Passau. Vor allem mußte sie die Dombauhütte besitzen, deren Meister Georg Windisch „der stift zu Passaw" sich persönlich an den Regensburger Berathungen betheiligt und die Beobachtung ihrer Vereinbarungen angelobt hatte. Dieselbe forderte aber von dem einem Hüttenbetriebe vorstehenden Meister, also auch jederzeit von dem Dombaumeister in Passau,

1) Heideloff, Bauhütte des Mittelalters. S. 64. — Janner, Bauhütten. S. 277.

2) Neuwirth, Die Satzungen des Regensburger Steinmetzentages nach dem Tiroler Hüttenbuche von 1460. S. 52 u. 54.

3) Heideloff, Bauhütte des Mittelalters. S. 43 u. 46.

daß er den ihm untergebenen Gesellen wenigstens einmal im Jahre[1]) die Regensburger Satzungen vorlesen ließ, deren Abschrift er mithin besitzen mußte. Eine solche war für den Passauer Dombaumeister behufs Erfüllung seiner Pflichten einfach unentbehrlich; sie war das „Puech", das „bey der loblichen Haubthutten des Stiffts zw Passaw" lag und über „Gewonhait und Herkhomen desselben Handwerchs" die zuverlässigsten Aufschlüsse gab. Aus dieser Abschrift konnte man sich bei der Errichtung der Steinmetzenzeche des Rosenbergischen Gebietes im Jahre 1497 genau orientiren über „Maß vnnd Gestallt, alls die bey der loblichen Haubthudten des Stiffts zw Passaw desselben Stainwerchs halben gebraucht werden". Der thatsächlich „verschribene vnderricht von dem Maister vnnd Palliers der Haubthutten zw Passaw", welcher auf die Fürbitte Peters von Rosenberg „khlerlich aus inrem Puech ausgeschrieben sein geben wordten", war eine Abschrift aus dem Hüttenbuche des Passauer Domstiftes; nach dem Wortlaute der Bestätigungsurkunde Peters von Rosenberg, besonders nach dem nur auf eine bestimmte Vorlage passenden Ausdrucke „ausweißt", lag sie offenbar dem Privilegsertheiler vor und war ihm bekannt. Sie wurde die Grundlage für die Entwicklung des Steinmetzenverbandes der Rosenbergischen Herrschaften, der demnach durch die Vermittlung der Passauer Dombauhütte dem Geltungsgebiete der Regensburger Satzungen, dem allgemeinen deutschen Hüttenverbande einverleibt war. Als nun die Vereinigung sich nicht mehr auf „das Stainwerch" allein beschränkte, sondern auch Maurer und Zimmerleute als gleichberechtigte Mitglieder zählte, wurde die Bestätigung neuer, den geänderten Verhältnissen entsprechender Artikel nothwendig, in welche man dabei eine Reihe der durch die Passauer Abschrift vermittelten Regensburger Bestimmungen einfach herübernahm. Ihr kräftiges Durchklingen in der Bestätigungsurkunde Wilhelms von Rosenberg, das gewissermaßen den Grundton derselben angibt, verbürgt die Thatsache, daß der Steinmetzenverband des Rosenbergischen Besitzes von 1497 bis 1564 nur nach den Regensburger Satzungen gelebt haben kann und eine Unterhütte des allgemeinen deutschen Hüttenverbandes bildete, dessen Gesetze die Aufstellung neuer Artikel maßgebend bestimmten.

Daß die Organisation des Steinmetzenverbandes der Rosenbergischen Herrschaften 1497 auf einer von Deutschland her bezogenen Grundlage erfolgte und 1564 eine Neubildung desselben sich immer noch auf derselben bewegte, ist auch in anderer Hinsicht sehr beachtenswerth. Am 3. August 1489 hatten die Zunftvorstände und Meister des Steinmetzenhandwerkes in

1 Neuwirth, Die Satzungen des Regensburger Steinmetztages nach dem Tiroler Hüttenbuche von 1459. S. 48, Art. 22.

Prag-Altstadt bei einem Streite mit den ihre Rechte nicht genug respectirenden Kuttenberger Steinmetzen mit großem Nachdrucke behauptet, daß ihre Zunft „von der Hauptstadt aus alle Zünfte gleichen Handwerks" im ganzen Königreiche Böhmen verwalte.[1] Hier scheint auch der Wunsch der Vater des Gedankens und einer volltönenden, den Thatsachen aber nicht entsprechenden Phrase gewesen zu sein. Denn als man 1497 für den Rosenbergischen Besitz eine Unterhütte „desselben Stainwerchs" gründete, die sich eigentlich allen anderen Zünften gleichen Handwerks im ganzen Königreiche Böhmen hätte angliedern und nach den für den angeblichen Gesammtvorort Prag giltigen Bestimmungen organisiren sollen, dachten weder Herr Peter von Rosenberg noch Hans Gezinger und die mit ihm übereinstimmenden Handwerksgenossen daran, die Prager Steinmetzenzunft als ihre nächste Behörde zu betrachten und von derselben die Satzungen ihrer Organisation zu beziehen. Da man aber für Krumman vom Meister und Parlier der Passauer Dombauhütte die erforderliche Abschrift bezog, erkannte man offenbar 1497 im Rosenbergischen Gebiete eine bevorzugte Stellung der Steinmetzenzunft der Prager Altstadt als Oberbehörde eines gewissermaßen alle Steinmetzen umfassenden Landesverbandes nicht an. Ja, man setzte sich dadurch, daß die Satzungen nicht von der sich als Landesvorort ausgebenden Prager Steinmetzenzunft, sondern aus dem Auslande bezogen wurden, schon bei der Gründung des Rosenbergischen Steinmetzenverbandes in offenkundige Auflehnung gegen Prag. Denn in einem solchen Vorgehen konnte die Prager Steinmetzenzunft, wenn ihr wirklich die 1489 von ihr in Anspruch genommene Aufsichtsstellung über alle Zünfte gleichen Handwerks im ganzen Königreiche Böhmen zukam, mit Recht einen Schimpf erblicken „als wenn von ihr die Ordnung nicht gehandhabt würde". Auch hätte der Rosenbergische Steinmetzenverband von allem Anfange an sehr unerquickliche Streitigkeiten, bei denen sein Unterliegen zweifellos war, befürchten müssen, wenn er über allgemein anerkannte Rechte der Prager Steinmetzenzunft als Landesvorort sich hinweggesetzt und ganz eigenmächtig sonst ungewöhnliche Beziehungen angeknüpft hätte. Da er dies aber un-

1) List kamenického cechu Starého města Pražského Kutnohorským z. r. 1489. Památky archaeologické a mistopisné, IV. (Prag 1860), S. 187. Cech náš, kterýž podle práv našich, jakožto z hlavního města spravuje všecky cechy našeho řemesla po Českém království, jakoby v něm řádové služné se neřiedili potupují. — Neuwirth, Urkundliche Streiflichter a. a. O. Sp. 529 bis 531 erörtert diese Frage noch eingehender. — Grueber, Die Kunst des Mittelalters in Böhmen. 4. Theil (Wien 1879), S. 13 u. 14.

gescheut und unbedenklich, ja gerade mit Unterstützung jenes Herrn that, der für die Aufrechterhaltung der Ordnung auf seinem Besitze verantwortlich war und sich bei einer Privilegsertheilung auch nicht gegen allgemein giltige Rechte vergehen durfte, so ergibt sich daraus die interessante Thatsache, daß der Prager Steinmetzenzunft 1497 gewiß die 1489 von ihr in Anspruch genommenen Rechte *nicht* zukamen, mithin auch von der Hauptstadt aus *nicht mehr* alle Zünfte gleichen Handwerks im ganzen Königreiche Böhmen verwaltet wurden. Der Steinmetzenverband des Rosenbergischen Besitzes reflectirte auf eine Verwaltung durch Prag nicht, da er von allem Anfange an Passau als seinen Vorort anerkannte. Gegen das Ende des 15. Jahrhundertes war, wie die Geschichte der Krummauer Unterhütte lehrt, in Böhmen die Errichtung eines bestimmten Hüttenverbandes in unmittelbarem Anschlusse an eine hervorragende Bauhütte Deutschlands möglich und zulässig; sie erfolgte unbedenklich in einem Gebiete, das schon lange Zeit zahlreiche künstlerische Beziehungen zu dem deutschen Nachbargebiete aufrecht erhalten hatte. Selbstverständlich vermittelte ein solcher Anschluß nicht nur eine für einen bestimmten Augenblickszweck angefertigte Abschrift der Satzungen, sondern auch mit der naturgemäß Jahrzehente langen Fortdauer des Abhängigkeitsverhältnisses von dem Vororte einen gleichmäßigen Zufluß der an demselben giltigen Kunstanschauungen. Da letztere in Passau nur jene des allgemeinen deutschen Hüttenverbandes sein konnten, gewann das Schaffen der Steinmetzen des Rosenbergischen Gebietes zweifellos seit 1497 über Passau her aus deutscher Kunst manch fruchtbare Anregung. So blieb es sicher mindestens bis 1564. Denn die Thatsache, daß die neuerliche Bestätigung der Zunftartikel überwiegend noch Einzelbestimmungen der offenbar durch Passau vermittelten Regensburger Satzungen festhielt und, abgesehen von den durch die Erweiterung der Zunft nothwendig gewordenen Zusätzen, keinen wesentlichen Zufluß aus einer anderen Quelle nachweisen läßt, spricht nachdrücklichst dafür, es habe sich von 1497 bis 1564 nichts Wesentliches an der Grundlage der Krummauer Unterhütte geändert, und insbesondere kein engerer Anschluß an die Prager Steinmetzenzunft vollzogen, der einzelne Bestimmungen immerhin beeinflussen konnte. Noch 1564 standen die Krummauer Steinmetzen hauptsächlich auf dem Boden der Regensburger Satzungen und mit ihnen auch in Abhängigkeit von den in Deutschland giltigen Kunstanschauungen. Selbst die Erweiterung der Krummauer Unterhütte durch Zuziehung anderer Handwerke, die dem Baubetriebe nahe standen, entspricht einem schon im Beginne des 16. Jahrhundertes im benachbarten Deutschland nachweisbaren Brauche, da z. B.

in dem nicht fernen Regensburg bereits 1514 Steinmetzen, Maurer und Dachdecker in einer Zunft vereinigt erscheinen.[1]) Zeigt die Spätgothik Südböhmens, wie man neuerdings von tschechischer Seite nachzuweisen versucht, Züge einer gewissen originellen Entwicklung, die sich nicht mit jenen in der Mitte des Landes decken, so darf man dieselben nicht schlankweg als Ideen tschechischer Leistungsfähigkeit ausgeben, sondern wird namentlich im Hinblicke auf die eigenartigen Verhältnisse des einen beträchtlichen Theil Südböhmens umfassenden Rosenbergischen Besitzes noch viel genauer als bisher untersuchen müssen, ob solche Einzelheiten sich nicht mit den Anschauungen des deutschen Nachbargebietes decken oder aus Anregungen desselben entwickeln. Denn daß Städte des Rosenbergischen Gebietes selbst angesehene Baumeister entfernter deutscher Orte für die Ausführung oder Ueberwachung einzelner Bauten zu gewinnen trachteten, kann man durch den Hinweis auf Sobieslau erhärten, das nach urkundlichen Belegen[2]) aus dem Jahre 1519 den bekannten Görlitzer Meister Wendel Roßkopf um Gutachten anging und durch „eine Verehrung" auszeichnete. Da dabei erwähnt wird, daß „ihm zur Zeit sein Weg durch Zobislaw etliche Mal zu ziehen vorgefallen," und da das Schreiben des Görlitzer Rathes an Peter von Rosenberg gerichtet ist, so scheint Wendel Roßkopf damals in Südböhmen und zwar auf Rosenbergischem Besitze, zu dem auch Sobieslau zählte, beschäftigt gewesen zu sein.

Das Festhalten der wesentlichsten Bestimmungen der Regensburger Satzungen, welche mit der Passauer Abschrift für die Krummauer Unterhütte Rechtskraft erlangten, verbürgt bei der Bestätigungsurkunde von 1564 noch eine andere hochwichtige Thatsache, nämlich daß auch die Mehrzahl der Zechmitglieder deutsch war und daher unbedenklich die aus deutscher Quelle geflossenen, bei deutschen Zunftgenossen noch immer in höchstem Ansehen stehenden Anordnungen des Regensburger Tages auch fürderhin für sich als bindend betrachtete. Die 1497 für die Organisation des Steinmetzenverbandes auf Rosenbergischem Besitze ausgestellte Urkunde und die von Wilhelm von Rosenberg 1564 ertheilte Bestätigung der Zunftartikel der Krummauer Steinmetzen, Maurer und Zimmerleute sind in deutscher Sprache abgefaßt. Da nun die Ausstellung tschechischer Urkunden durch die Kanzlei der Rosenberge vor und nach 1497, sowie vor und nach 1564 gar keine Seltenheit ist, und die Errichtungsurkunde von

1 Schuegraf, Nachträge zur Geschichte des Domes von Regensburg a. a. O. S. 193 u. f.

2 Wernicke, Zur österreichischen Künstlergeschichte. Mittheilungen der k. k. Centralcommission. N. F. 23. Band (Wien 1897), S. 162.

1497 und die Bestätigung von 1564 gewiß tschechisch ausgefertigt worden wären, wenn es nach der Nationalität der Mehrheit der Zunftmitglieder und in Ansehung besonderer praktischer Erwägung ersprießlicher und billig erschienen wäre, so verbürgt die Nichtausfertigung der genannten Urkunden in tschechischer und ihre Ausstellung in deutscher Sprache zunächst die Gewißheit, daß 1497 und 1564 die Mehrzahl der Zunftmitglieder des Rosenbergischen Besitzes mindestens der deutschen Sprache vollständig mächtig waren, weil sie nur mit dieser Kenntniß die Bestimmungen der Ordnung vollständig verstehen konnten. Wäre die Mehrzahl der Krummauer Zunftgenossen in beiden Fällen nur des Deutschen kundig, der Nationalität nach aber Tschechen gewesen, so wäre die Erlassung und Bestätigung der Privilegien wie so oft vor- und nachher in Böhmen zweifellos schon aus praktischen Gründen in tschechischer Sprache erfolgt. Zunftbestimmungen gelten in allererster Linie der Befriedigung der Bedürfnisse des Alltagslebens einer Genossenschaft und sollen von allen Angehörigen derselben verstanden werden, um gebührende Beachtung zu finden. Daher müssen sie auch in einer mindestens der Mehrheit bekannten und geläufigen Sprache abgefaßt sein, deren Text gleichsam Gesetzeskraft erlangt. Die deutsche Ausfertigung der Urkunden von 1497 und 1564 durch die Herren von Rosenberg beweist aber, daß die Mehrzahl der jeweiligen Zunftmitglieder nicht nur deutsch verstand, sondern auch der Nationalität nach deutsch war. Wäre sie tschechischer Herkunft gewesen, so würde sie gewiß den Anschluß an die damals doch überwiegend, ja fast ausschließlich tschechische Steinmetzenzunft der Prager Altstadt gesucht haben, die noch 1489 vorgab, daß sie alle Zünfte gleichen Handwerkes im ganzen Königreiche verwalte. Eine tschechische Majorität der Zunftgenossen hätte ebensowenig einen Anschluß an Passau als eine deutsche Abfassung ihrer Gründungsurkunde zugegeben, sondern zweifellos auf ihre gewiß berechtigte Forderung eines tschechischen Errichtungsinstrumentes hingewiesen, der auch der Urkundenaussteller Rechnung getragen hätte. Weil es letzterem aber das Naturgemäßeste und Zweckdienlichste schien, daß der auf seinem Besitze zu organisirende Steinmetzenverband in lebendige Fühlung mit einer angesehenen Bauhütte des deutschen Nachbargebietes trete, die Satzungen derselben zur Grundlage seiner Entwicklung mache und nach deutschem Hüttenbrauche sich halte und schaffe, müssen die Mitglieder der Krummauer Unterhütte im Jahre 1497 unstreitig überwiegend deutsch gewesen sein. Nur für eine der großen Mehrzahl nach deutsche Vereinigung konnte die Ueberlassung der Abschrift deutscher Hüttensatzungen, für welche Herr Peter von Rosenberg gewiß nicht zuletzt in Rücksicht auf die

Nationalität der auf seinen Gütern lebenden und thätigen Steinmetzen sich selbst verwendete, praktische Bedeutung haben und Verwendung finden. Und wie an der deutschen Herkunft des ersten Meisters der Krummauer Unterhütte, des Hans Gezinger, sicher niemand zweifeln wird, so muß die Ausschlag gebende Mehrheit der unter ihm lebenden Steinmetzen des Rosenbergischen Gebietes, die im Anschlusse an eine deutsche Bauhütte und nach den deutschen Satzungen derselben sich organisirte, deutscher Abstammung gewesen sein. Die Krummauer Steinmetzen waren jedoch auch 1564 noch überwiegend deutsch; denn nur daraus erklärt sich bei Stichhaltigkeit der oben angeführten Zweckmäßigkeitsgründe die abermalige Bestätigung ihrer Satzungen in deutscher Sprache. Eine tschechische Majorität hätte, selbst wenn man die bewährten Bestimmungen des Regensburger Hüttentages nicht preisgeben wollte, mit vollem Rechte eine Uebersetzung derselben in einer tschechischen Bestätigung verlangt; aber die Bestätigung blieb deutsch, weil die Mehrzahl der Zunftmitglieder deutsch geblieben war. Ja, stellenweise ist, wie oben bei der Erörterung der einzelnen Artikel hervorgehoben wurde, auch 1564 ein Anschluß der neuen Krummauer Bestimmungen an Einzelheiten der allgemeinen deutschen Hüttenordnung von 1563 unbestreitbar. Derselbe wäre einfach undenkbar, wenn die Nationalität des die Sprache bestimmenden Mitgliederfactors sich von 1497 bis 1564 geändert und vielleicht mehr jener der Altstädter Steinmetzenzunft in Prag genähert hätte. Gerade die unveränderte Fortdauer der Beziehungen der Steinmetzen des Rosenbergischen Gebietes zu den Bestimmungen der 1563 durchgeführten Reorganisation des allgemeinen deutschen Hüttenverbandes, die offenkundige Herübernahme von Artikeln aus der alten Passauer Abschrift der Regensburger Satzungen in die neue Bestätigung und der deutsche Wortlaut der letzteren bezeugen das Vorhandensein einer deutschen Mitgliedermehrheit der 1564 bestätigten Krummauer Steinmetzen-, Maurer- und Zimmermannszunft.

Die hier nachgewiesene Thatsache findet ihre Bestätigung in den Namen der Zunftvertreter, welche sich um die Bestätigung der Satzungen des Verbandes der Steinmetzen, Maurer und Zimmerleute durch Herrn Wilhelm von Rosenberg bemühten. Sie sind in I 5 AZ 40 a des fürstlich Schwarzenbergischen Herrschaftsarchives in Krumman[1]) überliefert. In dieser Quelle begegnen „1563. Ordnung der bruederschaft belangend dy Staynmetzen, Maurer vnd Zimmerleyth", welche wörtlich die Artikel aus dem Zunftprivilegium Wilhelms von Rosenberg vom Jahre 1564

1) Auf diesen Beleg machte mich Herr Centralarchivsdirector A. Mörath in liebenswürdigster Weise aufmerksam.

enthält und offenbar die Grundlage für die Ausfertigung des Zunftbriefes bildet, als „Vollmechtige Personen vnd vertragsleytt dyser ordnung von der gannzen bruederschaft der dreyerlay werchleytt, Staynmetzen, Maurer vnd Zimerleitt sein verordnett dyse Maister mit namen: Maister Andre vnd Maister Petter Staynmetzen, Petter Hareweyl, Petter Hrussko, Georg Haradtinger, Elteste Maister vnd Maurer, Krystoff Zauner, Petter Trumplmulner vnnd Augustin Gersperger Mayster vnnd Zimmerleyt." Mit Ausnahme des Peter Hrussko, von dessen Familiennamen man mit Recht auf tschechische Abstammung des Genannten schließen kann, deuten alle übrigen Namen auf deutsche Herkunft der Betreffenden; unter den acht Vertrauensmännern der drei zu einer Zunft geeinigten Handwerke befand sich ein einziger Tscheche. Hätte in diesem Verhältnisse thatsöchlich auch das Verhältniß aller Zunftmitglieder nach der Nationalität überhaupt seinen entsprechenden Ausdruck gefunden, so wäre man zur Annahme berechtigt, daß die deutschen und tschechischen Mitglieder der Krummauer Steinmetzen, Maurer- und Zimmermannszunft 1563 und 1564 in dem Zahlenverhältniß 7 : 1 gestanden wären. Ausgeschlossen ist diese Möglichkeit keineswegs; ein stärkeres Vorwalten des tschechischen Elementes hätte unbedingt auch in einer entsprechend stärkeren Vertretung unter den Vertrauensmännern der Zunft — wie nur billig — seinen Thatsachen Rechnung tragenden Ausdruck gefunden. Wenn mit einem tschechischen Vertreter allen billigen Rücksichten Genüge geleistet war, dann muß die Zahl der tschechischen Zunftmitglieder wirklich sehr beträchtlich hinter jener der deutschen zurückgeblieben sein. So lassen die Namen der Bevollmächtigten, welche sich um die Bestätigung des Zunftprivilegiums ansetzten, das Deutschthum der Krummauer Steinmetzen- und Maurerzunft im 16. Jahrhunderte unbestreitbar erhärten.

Für den Nachweis des deutschen Charakters des auf dem Rosenbergischen Besitze 1497 begründeten und 1564 durch Aufnahme der Maurer und Zimmerleute verstärkten Steinmetzenverbandes erlangen endlich auch die Jahre der Urkundenausstellung — 1497 und 1564 — eine nicht zu unterschätzende Bedeutung. 1497 hatte in Basel und 1498 in Straßburg je eine Steinmetzenversammlung stattgefunden, um fühlbar gewordene Härten der allgemeinen Bestimmungen zu mildern. Kaiser Maximilian I. bestätigte am 3. October 1498 zu Straßburg die neue Organisation.[1] Auf zwei weiteren Tagen — zu Bartholomäi in Basel und am Michaelstage in Straßburg — erfolgte 1563 eine abermalige Durchsicht, Verbesserung

1 Heideloff, Bauhütte des Mittelalters. S. 57 u. f. Nr. 3. — Janner, Bauhütten. S. 266 u. f., Nr. II.

und theilweise Aenderung der allgemeinen deutschen Hüttenordnung,[1]) nachdem Kaiser Ferdinand I. schon am 15. März 1563 einem bestimmten Theile der Artikel seine Bestätigung ertheilt hatte. 72 Steinmetzmeister und über 30 Steinmetzgesellen aus allen Gebieten Deutschlands erschienen auf dem zuletzt genannten Straßburger Tage, der allgemein Aufsehen erregte und das ganze deutsche Hüttenwesen neuerlich regelte. Der Geist und das Wort seiner Bestimmungen schlägt mehrmals durch die Krummauer Artikel von 1564 hervor. Es ist vielleicht nicht bloßer Zufall, daß in demselben Jahre (1497), in welchem man zum ersten Male an eine Berathung über entsprechende Aenderungen der Regensburger Satzungen von 1459 herantrat, und ein Jahr nach der zweiten Reorganisation des allgemeinen deutschen Hüttenverbandes gerade auf dem Rosenbergischen Gebiete im Anschlusse an eine deutsche Bauhütte ein Steinmetzenverband errichtet, beziehungsweise neuerlich bestätigt wurde. Vielmehr hat es den Anschein, als ob gewisse Consolidirungsbestrebungen eines großen Verbandes auf die Organisation eines kleinen Gebietes gleichsam ihre Schatten warfen. Denn daß man bei der neuerlichen Bestätigung der Krummauer Artikel im Jahre 1564, welche Bestimmungen der Regensburger Satzungen beibehielt, gewiß die im vorhergegangenen Jahre erfolgte Revision der allgemeinen deutschen Hüttenordnung nicht außeracht ließ, ist bei der Gemeinsamkeit der Grundlage beider keinem Zweifel unterworfen. Das gleiche Schritthalten der Entwicklung der Krummauer Steinmetzen- und Maurerzunft mit den Hauptmomenten der Organisation des allgemeinen deutschen Hüttenverbandes erhellt auch noch aus einer anderen Thatsache. Kaiser Matthias[2]) hatte zu Regensburg im Jahre 1613 die auch von Maximilian II. und Rudolf II. bestätigte Ordnung des deutschen Steinmetzenverbandes, deren Grundlage die Regensburger Satzungen von 1459 und ihre revidirten Bestimmungen von 1497 und 1498 bildeten, neuerlich confirmirt. Und wie ein Jahr nach der Erlassung der deutschen Hüttenordnung von 1563 und der Bestätigung Ferdinands I. Herr Wilhelm von Rosenberg die Krummauer Ordnung bestätigte, so folgte der Bestätigung der allgemeinen deutschen Hüttensatzungen von 1613 zu Linz am 30. April 1614 durch Kaiser Matthias die Erneuerung der Krummauer Artikel von 1564. Die gleichfalls im Besitze des Herrn Pax in Krummau erhaltene Originalurkunde dieser Zunftbestätigung weicht

1) Heideloff, Bauhütte des Mittelalters, S. 61 u. f. Nr. 4. — Janner, Bauhütten. S. 272 u. f Nr. III.

2) Heideloff, Bauhütte des Mittelalters, S. 81 u. f. Nr. 7.

aber in einem Punkte von dem Privileg Wilhelms von Rosenberg ab.[1] Sie bietet zwar noch den deutschen Wortlaut der Zunftbestimmungen, jedoch eine tschechische Eingangs- und eine tschechische Schlußformel, zwischen welchen die Ordnung steht, während das ganze Privileg Wilhelms von Rosenberg deutsch abgefaßt ist. Noch galt der deutsche Text der Zunftartikel als die Grundlage der Ordnung, noch hielt man nach einer neuerlichen Bestätigung des allgemeinen deutschen Hüttenverbandes gewissermaßen als Ergänzung dazu eine kaiserliche Bestätigung der Krummauer Ordnung für ersprießlich. Aber die tschechische Einkleidung derselben kann nicht zufällig gewesen sein; auch sie hat zweifellos thatsächlichen Verhältnissen Rechnung getragen und muß mit dem Emporkommen des tschechischen Elementes in der Zunft, mit der Zunahme und vielleicht auch dem Ueberwiegen tschechischer Zunftmitglieder im Zusammenhange stehen. Wenn jedoch trotzdem die deutschen Artikel als authentisch betrachtet und eine tschechische Uebersetzung derselben weder vorgelegt noch in die Privilegsbestätigung aufgenommen wurde, so deutet dies darauf hin, daß die Krummauer Steinmetzen- und Maurerzunft selbst in dieser Mitgliederzusammensetzung, welche im Vergleiche zu den Jahren 1497, 1563 und 1564 ein Zurückgehen der deutschen Zunftangehörigen bedeuten würde, die 1497 angeknüpfte Beziehung zu dem deutschen Hüttenverbande nicht fallen ließ und die auf die Regensburger Satzungen von 1459 zurückgehenden Bestimmungen als für ihren Fortbestand erprobt und ausreichend beibehielt. Von der 1497 erfolgten Organisation des Steinmetzenverbandes des Rosenbergischen Besitzes, der noch 1564 überwiegend deutsch war, bis zu dem Vordrängen des tschechischen Elementes, auf welches gerade die formelhaften Wendungen der Privilegserneuerung von 1614 hindeuten, haben gewisse Hauptmomente der Entwicklung des allgemeinen deutschen Hüttenverbandes auf die Krummauer Unterhütte selbst nach Erweiterung der Vereinigung durch Maurer und Zimmerleute eine bestimmte Rückwirkung ausgeübt; weil letztere mindestens dreimal stattfand, rückt sie gewiß aus dem Bereiche des Zufälligen hinaus und verbürgt die Fortdauer der Beziehungen zum Hüttenwesen Deutschlands auch in einer Zeit, in welcher die nationale Zusammensetzung der Zunft eine Verschiebung zu Gunsten der Tschechen erfahren hatte.

Immerhin lassen sich aus der Bestätigung der Zunftartikel für die Krummauer Steinmetzen, Maurer und Zimmerleute durch Wilhelm von Rosenberg manche für die Geschichte des Deutschthums und der Kunst Südböhmens werthvolle Thatsachen feststellen. Aus dem Wortlaute der

1) Freundliche Mittheilung des Herrn Centralarchivsdirectors A. Mörath.

Artikel ergibt sich, daß die Organisation des Steinmetzenverbandes der Rosenbergischen Herrschaften 1497 auf Grund der durch Passau vermittelten Regensburger Satzungen von 1459 sich vollzog, an deren theilweise revidirten Bestimmungen Krummau 1564 und 1614 treu festhielt; so bewahrte das Kunstleben Südböhmens durch viele Jahrzehnte innigsten Zusammenhang mit deutschen Kunstanschauungen und Gepflogenheiten. Dies kann durchaus nicht befremden, da die weitaus überwiegende Mehrzahl der Zunftmitglieder sicher bis in das dritte Viertel des 16. Jahrhunderts deutsch war, so daß ihr Festhalten an deutschem Brauche und deutscher Kunst ganz naturgemäß erscheint. Aber auch die allmählich vordrängende tschechische Mehrheit gab den Zusammenhang mit der deutschen Grundlage der Zunftentwicklung nicht auf. Das tschechische Element kam erst mehr zur Geltung in jener Periode, in welcher die Herren von der Rose italienische Meister mit der Ausführung großer Werke betrauten und durch den Zuzug derselben und ihrer Hilfskräfte das frühere bestandene Verhältniß zum deutschen Nachbargebiete sich etwas lockerte. Von ganz besonderer Bedeutung bleibt es jedoch, daß das Deutschthum in der Krummauer Steinmetzen- und Maurerzunft selbst während einer Periode, welche bekanntlich der Entwicklung und Bethätigung des Deutschen auf Böhmens Boden nichts weniger als günstig war, ja ihr vielmehr systematisch den Lebensfaden zu unterbinden oder ganz abzuschneiden versuchte, sich so wacker zu behaupten wußte; ohne deutsche Grundlage der Organisation und im Zusammenhange mit der Steinmetzenzunft der Prager Altstadt wäre dies einfach unmöglich gewesen. Nur weil deutscher Geist von allem Anfange an die Vereinigung belebte und von der überwiegenden Mehrzahl deutscher Mitglieder treulich behütet, ja auch von einer tschechischen Mehrheit nicht verleugnet wurde, konnte die Krummauer Steinmetzen- und Maurerzunft bis in die Tage der letzten Rosenberge ein Stützpunkt deutschen Lebens und Schaffens in Südböhmen bleiben, der seinen Rückhalt nicht im Innern des Landes, sondern außerhalb desselben suchte und in lebendigster Fühlung mit deutschem Hüttenwesen fand.

Herr Wilhelm von Rosenberg bestätigt die Ordnung der Steinmetzen, Maurer und Zimmerleute seiner Herrschaften und Märkte, insbesondere der Stadt Böhmisch-Krummau.

Böhmisch Krummau, 8. December 1564.

Wir Wilhelm herr zw Rosennberg ect. Regirennder herr vnnd Verwaltter des Hawß Rosennberg ect. Römischer

Khayserlicher Mayestat ect. Rath Vnnd Obrister Land-Camrer des Khönigreichs Behmen. Für vnns selbst, auch ann stat hernn Petter Woghken herrn zw Rosennberg ect. vnnsers geliebten Bruedern, auch aller Vnnserer Erben Vnnd Nachkhomen, Thun khundt hiemit offenndtlich vor Menigkhlich mit disem Brieff wo der für khomb verlesen oder gehörtt wirdt, Das für Vnnß erschinen sein Vnnserr Vnnderthanen Vnnd liebe Gettrewe Eltiste Vnnd Maister der Hanndtwerch Stain Metzen, Maurer Vnd Zymmerleutt Inwonner Vnnserer Herschaften Stett Vnnd Märkht Vnnd sonnderlich Vnnserer Statt Behmischen Khrumbnaw Vnnd haben Vnns Vnnderthenigist zu erkhennen geben. Wie sy sich in denselben hanndtwerchen vmb ettlich Artiel die zu Ehren Göttlicher Mayestet dann zu erhaltung gueter Ordnung auch Gemainem Nutz zum bessten in Erhebung allerley hoher Werckh Vnnd Gepew raichen sollen ainhelligkhlich Vertragen hetten Vnnß daneben mit Vnnderthenigisten Vleiß Bittennde Inen auch Iren Erben Vnnd Nachkhomen auch allen Andern so deren hanndtwerch Vnnd zu Inen in die Zech Ordennlich auffgenomen weren, die selben Artiel mit Briefflicher Vrkhundt zu Bestätten Vnnd also dasselbe aus genaden Ertzaigen. Welliche Artiel Vonn Wort zu Wort hierynnen beschriben Vnnd lautten also.

Erstlich. Damit dv Ehre Vnnd Lob Gott des Allmechtigen gemehret, Wird disc Zech zu Lob seinem Göttlichen Namen auffgericht Vnnd das Es Immerwerennd beleib Sollen Järlich Christliche Gottßdiennste so nach Ordnung Christlicher Khyrchen gepraucht sollen werden gehaltten sein, bey dem Altar Saundt Liennhardt in Vnnserer Pffar Khyrchen alhir Zw Behmischen Khrumbnaw. Zw dem auch dv beleichtung thun, Allermassen wie das bey anndern Hanndtwerchen Vnnd Zechen dy gepreuch.

Zum Anndern. Nachdem die Hanndtwerch in Rechter Ordnung erhalten werden müessen, Vnnd ausser deren Personn, die in Sachen Vorstennd sein, nicht gericht werden khan. Demnach wöllen wir auch aus Irer aigenen Vnnd aintrechtigen Verwilligung, Das dj Maister deren drever Hanndtwerch Vnnder einander alle Jar Järlich Ire Vorsteer Vnnd Eltiste Zechmaister Erwelen Vnnd Ordnen sollen Denen dan die Maister Vnnd Gesellen in allenn Pillichen Sachen gehorsamb ertzaigen Vnnd die gepüerlich Ehre beweysen sollen. Vnnd dj Zechmaister so also erwelet werden gleichsfalls der gepürr nach sich gegen menig zuerhaltten schuldig sein.

Zum Dritten. Damit disc samentliche Brüederschafft desto stattlicher mit gepüerlichem Gottßdiennst, Vnnd allen Anndern Zymblichen

Notturfften Erhaltten müge werden, So soll ein Jedlicher Maister, Es seyen Stainmetzen, Maurer oder Zymmerman, wellicher in diese Bruederschafft einthomen will, Vnnd Auffgenomen soll werden, Zuuoran glaubwürdig Vrkhunden seiner Ehelichen Gepuert Vnnd Hanndtwerchs Lehrnung darpringen. Daneben allen gehorsamb in diser Artiel Ordnung Vnnd Bruederschafft zuuerhaltten den Geschwornnen Elltesten Angelüben. Darnach soll ein sollicher bemelter Maister der hütten Fuerdrung hette Vnnd sich Stainwerchs gepranchen wolte, oder auch Maurerwerch, Alsdann auch wo Er vmb seine Khunst auff einer haubthütten, von Steygunder Massen auch aufgetzogenem Stainwerch dergleichen Von Anndern Khirchpaw sambt gepüerlicher Höch, Weytte Vnnd Dickhe der Mauren Vnnd Grundt Fesstten genuegsamblich bewertt ist. So woll auch die Maister Zymmerhanndtwerchs wan sie Ire gewonliche Maisterstukh im Zymmerwerch beweisen wurden, Demnach ferner Ungewaigert in dise Bruederschafft auffgenomen sein, Vnnd soll ein Jeder sollicher Maister es sey Stain Metz, Maurer oder Zymmerman, zu hannden ein Gulden Vnnd ein Pfundt Wachß in dy Bruederschafft erlegen, darnach alle Qwarttal das Qwattembergelt in die Püchßen ain khlain groschen oder Syben Behemisch Pfening geben.

Zum Vierdten. Wann auch ein Maister Irgenndt ein Stainwerch Vorgegründt oder auch Gepew in Hennden besessen hette der nachmals ettwan mit Todt Abgienngc, Vnnd ein Annder Maister darkhemb der sollich gehawen Stainwerch versetzt oder Vnversetzte befinnden wurd, So solle derselbe Maister, Ausser annderer Werchleut Rath und Erkhenndtnuß sollich Versetzt Stainwerch nicht wieder Abheben. Auch das gehauen Vnversetzt Stainwerch nicht verwerffen in khaynerley weyß Gleichsfalls auch wofern ein Maister des Zymmerhanndtwerchs sich einer sonnderen Zymmer Arbeit Vnnd großen Gepew Vnndersteen wolt, das solliches Jederzeitt mit Vorwissen der Elltesten Vmb gleichmessige Bezallung Enndtschlossen Vnnd Verdinget werde. Vnnd wo alsdann ein Gepew Irgenndt durch den Maister Verworlast wurde, damit der Maister nach Erkhanndtnuß des Hanndtwerchs gepüerlich Ergetzung thuen soll, Vnnd also niemand in Vnredlich Cossten Verfuerrt werde.

Zum Fünfften. Wo Irgenndt in Herschafften ditz Künigreich Behmen oder in der selben Stetten ayniche neue werch oder Gepew sy weren khlain oder gros, die vor nicht gewesenn sein Aufferstunden, es sey in Taglohn oder in geding gesatzt, Vnnd darzue ein sunderer Maister annkhomen oder beruesset werde dasselbe zu machen, der auch dessenhalben in Abrede Vnnd Geding Stiende, Vnnd so alsdann auch ettwan

ein Aunder Maister kheme, dasselbe Werch zubesehen, Vnnd darnach stellen wolt, so solle doch furan khain Einstannd dermassen gestattet werden, Sonndern der Erste Maister soll bey sollichem Werch genntzlichen Ungeirret, Vnnd Aller sachen Vnverhindert gelassen sein, Es sey den aigenntlich erfaren, Das der Erste Maister von sollichem Werch Zuvor abgelassen Vnnd Abgeschieden sey. Dergleichen auch sonnderlich sollen die selben Maister Stainmetzen, Maurer oder Zymmerman solliche, welliche Werchleut sein, die sich derselben Werch versteen vermügend Vnnd darzue Teuglich sein.

Zum Sechsten. Wo einer befunden wirdt, der sich des Stainwerchs von massen oder vonn Aussitzug Vnndernemen wolte, des Er sich aus dem Grundt zu Nemen nit verwüst, Vnnd der auch khainem Werkhman darynnen gedient noch khainer hütten Füerderung sich nicht gepraucht hette, Dem sollen die Stukh Vnnd Werch in kheynerley weg Anzenemen gestattet werden. Wollte Er darüber sich für an aigenwillig des Vnndertziehen, So soll khain Gesell bey Jme stehen noch auch khainer in sein Fuerderung ziehen, Sonndern die Geschwornnen Maister zu sambt dem Werkhman wellicher hütten Fuerderung hat, denen dise Bruederschafft Vnnd Ordnung Bevolhen ist, die sollen alle Spenn Vnnd Zwytrachten das Stainwerch berueruende in Jedlichem Gepiet Vnnserer Obrigkhait auch anndere alle Mengell der Maurer Vnnd Zymmerleutt Macht Vnnd Gwaltt haben, fuer zu Nemen, Abzulegen Vnnd zu Straffen nach Irem bestem Vermugen. Doch Jedlicher Statt Vnnd Vnnser Obrigkhaitt Ire Rechten Vnvergriffen, Vnnd sollen Inen des alle Maister, Parlier, Gesellen Vnnd Diener Jederzeit gehorsamb sein, Sonnderlich auch khain Gesell soll khainem Maister von seiner Arbeit sich nicht Abziehen Sonndern täglich die gepüerlichen Stund als Von Fünffen Morgens ausser Essen Zeitt biß zu Syben des Nachts auf halben Zaiger aufsteen bey einer Straff dy derhalb vonn den Maistern Erkhenndt werr.

Zum Sybenden. Wo Irgenndt ein Maister in Vnnpillichen Sachen wider die Bruederschafft von einem Anndern Maister Claghafft wurde oder ein Gesell sollicher massen gegen einem anndern Gesellen in Zwytracht khemen welliche Clag oder beschwerden dy Geschwornnen Maister sambt dem Werchman Vnnd Elltesten zu hanndln auffnemen, Vnnd ein Tag zu Verhör bayden Partheyen Aufgesetzt wurde. So solle darzwischen khain Gesell seinen Maister es seye Stainmetz Maurer oder Zymmerman noch auch khain Maister dj Gesellenn nicht Scheuhen, Sonndern Fuerdrung thuen biß auff die Stundt Vnntz das dj Sachen Verhörrt Vnnd nach Erkhanndtnuß der Gemainen Bruederschafft zw ge-

püerlichem Ortt gar Außtragen Vnnd Abgelaintt wirdt es sey durch Straff oder Peenfall außer der Malefitz Handlungen. Dermassen dj gannte Bruederschafft daran zw Fryden Vnnd benüegt wirdt. Wofern aber ein Gesell darüber aigens willens aufsteen wurd dem Maister die Arbeit steckhen, Vnnd annder Gesind zu Auffruer Abreden wolte, ein sollicher der solle nach Erkhanndtnuß der Bruederschafft ernnstlichen gestrafft werden.

Zum Achten. Belanng und allerley abdrenngnuß, Eingriff oder Stererey. Wo Jrgennd ein Maister von Frembden hernn Fürder Brieff außprechte Vnnd einem Anndern Maister in seinen Baw der Jme verlassen ist, mit sollichem Behelff einstehen wollte dardurch der vorige Maister Abdrungen wurd, Von einem sollichen solle nichts gehaltten werden. Es soll auch khain Gesell noch Junger bey einem sollichen Maister stehen, biß so lanng das dem Vorigen Maister dy Gepew wider haimb gehen, oder das Jme nach erkhandtnuß der Bruederschafft ergetzung beschehe.

Dergleichen soll khaine Stererey so woll auch bey den Zymmerleutten mit nichte gestattet werden, Sonndern wo ferr in disem Gepiet Umb die Stat ein mayll wegs herumb Jrgennd ein Maister oder Gesell auisser Vorwissen Vnnd willen der Gemainen Bruederschafft sich einer stattlichen sonndern Arbeit Vnnderstiende, Als Khyrchen Vnnd Thuern Zymmer oder gehende Zeug ann denn Wasser Stramen dergleichen außgetzogne griempoden, Vnnd Pfosten Arbeit, es seyen Vbergeffeltzte Tüeren Vnnd Fueßpoden oder annder gefaltzte khreytz Vnnd Fennster Arbeitten wurdt, Der soll gestraffet werden zuvoran das Sein Zeug Jnn Vnnser Camer aine helfft Vnnd dy annder helfft in der gemainen Bruederschafft an mittl Verfallen sein soll dermassen nach dem dy Zymmerleutt das Taglohn Verhaltten muessen, soll Er auch in dy Bruederschafft Acht Pfundt Wachß Peenfall erlegen.

Zum Neundten. Es soll auch khain Maister khainen Diener oder Lehr Jungen auffnemen, er sey dann Ehelich geborn Vnnd das Er Vergwissung Thue auf Fünff Jar zu dienen, Vmb das Stainwerch Jedoch Vmb das Maurerwerch, oder auch Vmb das Zymmerwerch drey Jarlanng, Damit Er was Lehrnen Vnnd begreyffen müge. Darnach wan Er dy bestimbten Lehr Jar außgedient hat, Soll Er vor der Gemainen Brüederschafft so Er aufleget Vierzig weiß groschen, Als dann Volkhomenlich ledig getzelt Vnnd vor einen Gesellen Erkhanndt werden.

Zum Zehennden. Es sollen auch dj Gesellen, Stainmetzen, Maurer vnnd Zymmerleut Wo ferr die selben Redlich Aukhomen Vnnd

dy gepüerlich Zeitt in Arbeit steen Jren Püchsen vnnd Monntag Pfenning Jeder Zeitt auflegen vnnd zu Eundtrichten schuldig sein.

Zum Aindlifften. Soll auch khainem weder Maistern noch Gesellen khayne Laster vnnd Vnnzucht gestattet werden, Sondern wo ferrn ein Maister oder Gesell hierynnen befunden wurd, Der in sollichen lastern an der Vnehe Seß oder auch annderwegs sollicher Vnnzucht Vnnderworffen were; Ein sollicher soll gestrafft vnnd Nach Erkhanndtnuß der Bruederschafft vonn dem laster Abtzustehen Vermanet werden Wo Er aber sollicher Beschwer sich nit massen wolt, So soll Jme das Hanndtwerch Verpotten sein. Demnach Vnnd so wir obgenentter Wilhelm herr Zw Rosennberg aus denen Vor Ertzeltten Articln allen Annder so nicht allain das dieselben Zw Auffnemung Gemaines Nutz Vnnd Befuerderung guetter Ordnung auch sonnderlich zu mehrung gemeltter Hanndtwerch Vnnd Jres Auffnemen, Haben Jnen derhalb Jre Vnnderthenige Bitt nicht Abzuschlagen wissen, Sonndern mehrerß Jnen dj aus sonndern genaden bestatten, Alß thun wir auch ditz in Crafft Vnnd macht ditz Brieffs also das nun füran in khunfftige Zeitt gemelte Maister deren dreyer Hanndtwerch Stainmetzen Maurer, Vnnd Zymmerleut Vnnserer Herschafften Stet Vnnd Märkht auch allen Annderu Jren mit Verwanndten Vnnd Nachkhomen Jetzige Vnnd khonnfftige sich deren obertzeltten Artiel in allen Jren Clausulen Vnnd Puncten mügen gepranchen, Vnnd denselben in den Handtwerchen Ordnen alles wie des hierynnen lautter beschriben ahne Jeder Menigkhlichs Verhinderung. Jedoch Nemen wir Vnns vonn Herschafft Vnnd Obrigkheitt in alle weeg bevor, ob in khünfftigen Zeitten Erkhennot wurde gemainem Nutz Vnnd denen Hanndtwerchen Was Zum besstn zu sein ettwas in disen Articln Zu Hindern oder zu mehren, das wir des Jeder Zeitt sambt Vnnsern Erben Vnd Nachkhomen guet Fueg Vnnd Macht haben sollen Alles Treulich Vnnd ahne geuerde Vnnd Zu Bekhrefftigung auch mehrerm Vrkhundt disen alles haben Wir Vnnser aigen grösser Junsigl zu disem Brieff Anhengen lassen. Der geben ist Zu Behmischen Khrumnbaw (sic!) denn Freytag nach Sannt Niclaß Tag Jm Funfftzehen Hundert Vnnd Vier Vnnd Sechtzigsten Jare.

LIBRARY
MAY
9
1979

PLEASE DO NOT REMOVE
CARDS OR SLIPS FROM THIS POCKET

UNIVERSITY OF TORONTO LIBRARY

BRIEF
N
0016427

UTL AT DOWNSVIEW
D RANGE BAY SHLF POS ITEM C
39 09 04 24 12 005 9